

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem e-Rezept wird das rein papiergebundene Rezept modernisiert – alle Prozesse rund um die Verordnung, Einlösung und Abrechnung von Kassenrezepten werden digital abgebildet, wobei die Möglichkeit für ein haptisches Papierrezept in neuem Format bestehen bleibt. Seit der Einigung zwischen Hauptverband, der Österreichische Ärztekammer und die österreichische Apothekerkammer zur Einführung des elektronischen Rezeptes aus dem Jahre 2018 haben wir in unregelmäßigen Abständen bereits mehrfach berichtet.

Die e-Medikation, die aufgrund der Pandemie momentan zur kontaktlosen Medikamentenverschreibung genutzt werden kann, war nie hierfür konzipiert und berücksichtigt daher viele Prozesse nicht. Zudem endet die gesetzliche Grundlage der Verschreibungsmöglichkeit von Medikamenten im Rahmen der e-Medikation ohne persönlichem Ärzt*innenkontakt mit Ende März 2022!

Für Vertragsärzt*innen und Wahlärzt*innen mit e-Card Anschluss und Rezepturrecht, die nicht den nachfolgenden Ausnahmen unterliegen, ist die Anschaffung und Nutzung des e-Rezeptes verpflichtend. Hierfür gibt es eine Förderung. Wir empfehlen Ihnen das e-Rezept-Tool schnellstmöglich in Ihrer Ordination bis **31. März 2022 zu integrieren! Die Abrechnung des Förderbetrags muss bei der ÖGK mit dem 1. Quartal 2022 erfolgen (bei den bundesweiten Trägern spätestens im Mai).**

Von der Verpflichtung ausgenommen sind:

- Wahlärzt*innen mit Rezepturrechtvertrag, die keine e-card Ausstattung haben: Ohne e-card System kann und muss das e-Rezept Service nicht verwendet werden
- Fachärzt*innen der Fächer Immunologie und Pathologie
- Alle Vertragsärzt*innen, die vor dem 1. Jänner 1956 geboren sind bzw. die bis 31. Dezember 2021 mitgeteilt haben, dass sie ihre Einzelverträge bis 31. Dezember 2022 zurücklegen

Auch für alle anderen Wahlärzt*innen läuft der haptische Rezeptierungsvorgang unverändert weiter!

Fördersumme und Rückerstattung:

Die maximale Fördersumme für die Implementierung des e-Rezeptes beträgt EUR 456,- und kann von anspruchsberechtigten Vertragsärzt*innen über die Sozialversicherungsträger bzw. die KFA bis 31. Mai 2022 abgerechnet werden. Hierfür wurde die Leistungsposition „eREZ1“ geschaffen, die über die „Satzart 79“ in der Abrechnungsdatei übermittelt werden soll. Ab dem Zeitpunkt, wo Sie das Softwaremodul gekauft und in Betrieb genommen haben, besteht die Möglichkeit im Rahmen der generellen Abrechnung, die Leistungsposition „eREZ1“ (einmalig) auszuwählen und zur Abrechnung zu bringen.

Der für Sie zuständige Krankenversicherungsträger bestimmt sich wie folgt:

- Vertragsärzt*innen, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis haben, verrechnen die Kosten der ÖGK
- Vertragsärzt*innen, die nur mit beiden Sonderversicherungsträgern (BVAEB und SVS) einen kurativen Vertrag haben, verrechnen die Kosten der BVAEB
- Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der SVS verrechnen.
- Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der KFA einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der KFA verrechnen.

Die Abwicklung des Förderbetrages für Wahlärzt*innen mit e-Card Anschluss und Rezeptrecht wird gesondert geregelt. Sobald uns genauere Informationen hierzu vorliegen, werden wir Sie informieren.

[Hier](#) finden Sie ein umfassendes FAQ zum e-Rezept, das folgende Themen behandelt:

- Nutzen des e-Rezeptes
- Anschaffung
- Förderung
- Arbeiten mit dem e-Rezept
- Informationen für Wahlärzt*innen

Mit kollegialen Grüßen

Johannes Steinhart
Vizepräsident
Obmann der Kurie niedergelassene Ärzte

Thomas Szekeres
Präsident

Ärztchammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
www.aekwien.at
Tel. 01 51501 0